

einkommens (zu dieser komplizierten Frage müßte noch eine Methodik entwickelt werden).

Diese Kriterien sind auch geeignet, die Wirksamkeit des Perspektivplanes kontinuierlich zu überprüfen und die Ansätze der Jahrespläne entsprechend zu gestalten.

2.6 Die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Stadt ist Bestandteil der gesellschaftlichen Planung. Ihre Aufgaben bestehen besonders darin, auf der Grundlage der Prognose und der Perspektivplanung

a) das Nationaleinkommen zu erhöhen und dessen Zuwachs zweckmäßig zu verwenden. Dazu ist es notwendig,

— die Finanzwirtschaft auf die im Perspektivplan festgelegten Hauptaufgaben zu konzentrieren;

— die örtliche Haushalts- und Finanzwirtschaft für hohe Ergebnisse bei der Führungstätigkeit als Ausdruck eines neuen Aufwand- und Nutzen-Denkens durchzusetzen;

— die Mittel langfristig auf normativer Grundlage auf die perspektivisch festgelegten Schwerpunkte zu konzentrieren;

— die wirtschaftliche Rechnungsführung bzw. Elemente wie die Leistungsfinanzierung sowie die Möglichkeiten des Kredits weiterzuentwickeln;

b) die Arbeits- und Lebensbedingungen systematisch zu verbessern. Dazu ist es notwendig,

— die Finanzen auch dafür auszunutzen, daß alle Lebensbereiche, für die die Stadtverordnetenversammlung verantwortlich ist, auf ein gleiches, hohes Niveau entwickelt und vorhandene unbegründete Unterschiede schrittweise überwunden werden. Das setzt eine komplexe und kollektive Führung der Haushalts- und Finanzwirtschaft voraus;

— daß entsprechend den örtlichen Bedingungen und in Abstimmung mit anderen Städten und Gemeinden sowie Betrieben ein koordinierter, langfristiger geplanter Einsatz der Fonds mit dem Ziel ihrer effektiven Nutzung erfolgt;

c) die Haushalts- und Finanzwirtschaft zu nutzen, die demokratischen Grundlagen der Führungstätigkeit, insbesondere unter Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit, zu erweitern und zu vertiefen.

2.7 Künftig sollten Perspektivplan und Haushaltsplan einen gleichen Zeitraum umfassen. Dann ist es möglich, ihn mit den Betrieben in der Stadt perspektivisch abzustimmen. Der Übergang zur Mehrjahresplanung erfordert gleichzeitig, daß Kostenvergleiche auf der Grundlage von Normativen und Leistungskennziffern, Variantenrechnungen, exaktigen Analysen einzelner Zeitabschnitte und weiteren perspektivischen Überlegungen in höherem Maße als bisher für die Kontrolle der Effektivität verwendet werden.

2.8 Der Beschluß des Staatsrates vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden ist eine staatsrechtliche Grundlage für die Qualifizierung der gesamten Führungstätigkeit der Stadtverordnetenversammlungen und ihrer Organe. Er fordert den Einsatz der Haushalts- und Finanzwirtschaft als Instrument komplexer Führungstätigkeit. Dieser Beschluß setzt die Stadtverordnetenversammlungen in die Lage, bei Berücksichtigung der unterschiedlichen territorialen Bedingungen und Erfordernisse die notwendigen Bedingungen für eine ständig bessere Befriedigung der materiellen, sozialen, kulturellen und anderen gemeinsamen Bedürfnisse der Bürger eigenverantwortlich zu schaffen. Einige Grundfragen bedürfen noch einer langfristigeren Klärung. So sollten bei der Verwirklichung der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung die Anteile der örtlichen Haushalte an den Gesamteinkommen des Staatshaus-

1329 halts mehr und mehr durch ökonomisch begründete eigene Einnahmen ab-